STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/45

Dresden, 8. März 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/15651
Thema: Beteiligung von Linksextremisten an sog. „Demonstrationen gegen Rechts" in Sachsen in der Woche vom 15.01.2024 bis 21.01.2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Woche vom 15.01.24 bis 21.01.24 fanden in Sachsen mehrere sog. Demonstrationen ‚gegen Rechts' statt, u.a. die Demonstration ‚Zusammen gegen Rechts!' in Leipzig am 21.01.24. Unter den Demonstranten befanden sich u.a. auch verschiedene Personen von Gruppierungen, welche vom Verfassungsschutz als linksextremistische Bestrebung eingestuft werden, insbesondere Gruppierungen der ‚Antifaschistischen Aktion'."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „linksextremistische Gruppierung". Die Staatsregierung beantwortet die unter diesem Begriff stehenden Fragen mit der Maßgabe, dass sie die Bedeutung „linksextremistische Gruppierung" im Sinne von verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnahme von Mitgliedern oder Sympathisanten von linksextremistischen Gruppierungen an den sog. Demonstrationen/Kundgebungen „gegen Rechts" in Sachsen, wie u.a. die Demonstration „Zusammen gegen Rechts!" in Leipzig, in der Woche vom 15.01.24 bis 21.01.24? (Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher Funktion, welcher linksextremistischen Gruppierungen an welchen Demonstrationen – organisiert durch welche Personen oder Bündnisse – teilnahmen)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich des Mitführens von extremistischen Symbolen und Zeichen sowie von Bannern/Schildern oder ähnlichen Demonstrationsgegenständen mit beleidigenden oder verleumderischen Inhalten auf den unter 1. erfragten Demonstrationen und dazu, welche (juristischen) Konsequenzen daraus gezogen wurden/werden? (Bitte genau aufschlüsseln, welche extremistischen Symbole und Zeichen [wie bspw. das „Antifa"-Symbol] gezeigt wurden und welchen Teilnehmern diese ggf. zugeordnet werden konnten und wie viele Strafverfahren durch welche Ermittlungsbehörden wegen rechtswidriger Äußerungen eingeleitet wurden bzw. in welchem Umfang vor Ort gegen entspr. rechtswidriges Material seitens der Sicherheits-/Ordnungsbehörden eingeschritten wurde)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Beteiligung von Extremisten an nicht extremistischen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten nicht extremistischer Veranstalter und Organisatoren werden durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen auf der Grundlage seiner Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsVSG beobachtet.

Bei den vom Fragesteller genannten „Demonstrationen/Kundgebungen ‚gegen Rechts' in Sachsen, wie u. a. die Demonstration ‚Zusammen gegen Rechts!'" handelt es sich um nicht extremistische Veranstaltungen. Es wird ausschließlich die Partizipation von Linksextremisten betrachtet.

So beteiligten sich Mitglieder der linksextremistischen Gruppe Prisma Interventionistische Linke Leipzig (Prisma IL) am 15. Januar 2024 an der nicht extremistischen Demonstration „Es reicht! Gegen die AfD und den völkischen Wahnsinn!" in Leipzig.

Die linksextremistische Gruppe Prisma IL mobilisierte zudem in den Sozialen Medien auf ihren Kanälen der Plattformen „X" und „Instagram" für die nicht extremistischen Demonstrationen „Zusammen gegen Rechts!" am 21. Januar 2024 in Leipzig und Döbeln. An der Veranstaltung in Leipzig beteiligten sich zudem Angehörige der autonomen Szene. Dies wurde ersichtlich durch mehrmaliges Abbrennen von Pyrotechnik und das Mitführen eines Banners mit der Aufschrift „Nazitreffen zerschlagen – Für die Freiheit – Für das Leben – Nazis auf die Schiene legen". In diesem Fall wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft der Anfangsverdacht einer Straftat bejaht und das Transparent sichergestellt. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen drei tatverdächtige Personen wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 Strafgesetzbuch eingeleitet.

Auf die nicht extremistische Veranstaltung „Demokratie verteidigen − gemeinsam gegen Rechts" am 21. Januar 2024 in Dresden hatte die linksextremistische Gruppe Undogmatische Radikale Antifa Dresden im Vorfeld auf ihrem Account auf der Social-Media-Plattform „X" hingewiesen.

Einer weitergehenden Beantwortung der Fragestellungen hinsichtlich der Beteiligung von Personen oder Gruppierungen stehen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]).

Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern (SMI) und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Im Übrigen werden Straftaten in der allgemeinpolizeilichen Vorgangsbearbeitung sowie im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität nicht gezielt nach deren Feststellung in Zusammenhang mit bestimmten Polizeieinsätzen erfasst. Auch in den dazu geführten Ermittlungsakten wird ein entsprechender Bezug nicht zwingend hinterlegt. Insoweit würde auch eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren nicht zu einer validen Beantwortung der Frage hinsichtlich der Erfassung und Verfolgung von Straftaten und den damit möglicherweise einhergehenden (juristischen) Konsequenzen führen. Daher kann diese nicht beantwortet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vom Fragesteller erwähnten „Antifa-Symbol" nicht um ein extremistisches Symbol oder Zeichen handelt.

Frage 3:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zusammenarbeit von Organisatoren der unter 1. erfragten Demonstrationen und linksextremistischen Gruppierungen/Personen die diesen zuzuordnen sind oder zu Unterstützungshandlungen der Organisatoren durch linksextremistische Gruppierungen/ Personen die diesen zuzuordnen sind? (Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher Funktion, welcher linksextremistischen Gruppierungen in welchem Umfang unterstützten/zusammenarbeiteten/förderten)

Frage 4:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob Distanzierungen der jeweiligen Organisatoren der unter 1. erfragten Demonstrationen von den linksextremistischen Gruppierungen, die an den Demonstrationen teilgenommen haben, erfolgt sind?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die nicht extremistische Demonstration „Es reicht! Gegen die AfD und den völkischen Wahnsinn!" am 15. Januar 2024 in Leipzig wurde u. a. von der linksextremistischen Gruppe Prisma IL angemeldet.

Im Übrigen stehen einer weitergehenden Beantwortung der Fragestellungen gesetzliche Regelungen entgegen (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf). Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das SMI und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Frage 5:
Nach welchen Kriterien ordnen die (Sicherheits-)Behörden des Freistaates Sachsen, insb. das Landesamt für Verfassungsschutz, Personen, die linksextremistischen Gruppierungen zuzuordnen sind, den einzelnen unter 1. erfragten Demonstrationen zu oder nicht zu?

Die Zuordnung von Extremisten oder extremistischen Gruppierungen zu einer Demonstration wird vorgenommen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine Teilnahme bestätigen und somit eine Zuordnung zu der jeweiligen Veranstaltung rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster